

## **BGer 2C\_108/2017 vom 14. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_108\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_108_2017)

FR: TF 2C\_108/2017 du 14 mars 2018

IT: TF 2C\_108/2017 del 14 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten wird ein kantonales letztinstanzliches Entscheid eines oberen Gerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a sowie Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ), ohne dass ein Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG gegeben ist. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist demnach grundsätzlich zulässig, was gleichzeitig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ausschliesst ( Art. 113 BGG ), weswegen auf letztere von vornherein nicht einzutreten ist.

Die Legitimation zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten setzt ihrerseits voraus, dass der Beschwerdeführer ein noch vorhandenes, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat ( Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ). Im vorliegenden Fall bestand an der (blossenen) Feststellung von Tierschutzverletzungen insoweit ein Interesse, als es darum ging, den korrekten Umgang bei der Unterbringung und dem Transport eines verletzten Tieres zu klären, namentlich auch mit Bezug auf ein zukünftiges Verhalten. Ob dieses Feststellungsinteresse und damit auch das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers immer noch gegeben ist, erscheint aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Ereignisse (Beschlagnahme und Versteigerung sämtlicher Tiere des Beschwerdeführers; Sachverhalt Lit. C hiervor) als sehr fraglich. Soweit er sein Rechtsschutzinteresse (auch) in der Beantwortung von abstrakten Rechtsfragen durch das Bundesgericht erblickt (vgl. S. 6 der Beschwerdeschrift), kann ihm jedenfalls nicht gefolgt werden. Wie es sich mit der Beschwerdelegitimation verhält, muss im vorliegenden Fall jedoch nicht abschliessend geklärt werden, zumal sich die Beschwerde in der Sache selbst als (offensichtlich) unbegründet erweist, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

#### **E. 2**

Vorab rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechtes auf Akteneinsicht. Indes ist weder ersichtlich noch wird vom Beschwerdeführer substantiiert dargelegt, dass ihm die Einsicht in gewisse Aktenstücke des vorliegenden Verfahrens verwehrt worden wäre; namentlich zeigt der Beschwerdeführer auch nicht auf, dass sich die Vorinstanzen auf Unterlagen gestützt hätten, die ihm nicht zugänglich waren. Soweit er seine Rüge damit begründet, dass das Veterinäramt noch andere Verfahren gegen ihn führe, in dessen Akten er auch gerne Einsicht nehmen würde, beziehen sich seine Ausführungen nicht auf den hier einzig zu beurteilenden Vorgang im Zusammenhang mit der Stute "Lady". Die Rüge ist mithin unbegründet oder geht überhaupt am Verfahrensgegenstand vorbei.

#### **E. 3.1**

Die Tierärztin Dr.med.vet. C.\_\_\_\_\_ stellte in ihrem Bericht vom 15. Oktober 2014 folgende Befunde fest:

"Hochgradige Lahmheit HR, Pferd in sehr schlechtem Nähr- und Pflegezustand, diverse Liegeschwielen an exponierten Stellen wie Hüfthöckern beidseit und Tarsi. Hochgradige Muskelatrophie Kruppe rechts. Grosse, schon ältere Verletzung unterhalb Fessel HR, Kronrand hochgradig geschwollen und abszediert, z.T. blutig, vor allem medial. Selbstmutilation lateral wo möglich, Strahl am Huf nicht mehr durchblutet und mit Hufkratzer ablösbar."

Wie bereits ausgeführt (Sachverhalt Lit. A hiervor) bezeichnete sie die Diagnose als "infaust". Eine Therapie vermochte die Tierärztin nicht vorzuschlagen, sondern sie riet aufgrund der schlechten Pflege und des Allgemeinzustands des Tieres so bald als möglich zur Liquidation. Der schlechte Gesundheitszustand des Pferdes, insbesondere die hochgradig geschwollene, abszedierte und zum Teil blutige Wunde am hinteren rechten Bein des Tieres wurde als Anhang des Berichtes von Dr.med.vet. C.\_\_\_\_\_ mit diversen Fotoaufnahmen dokumentiert. Der Tierarzt Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ bestätigte in einer E-Mail vom 28. Oktober 2014 ebenfalls seine Einschätzung, dass das Tier umgehend eingeschläfert werden musste. Auf diese Berichte stützte sich das Verwaltungsgericht ab, und es erachtete die tierärztlichen Befunde als erstellt und zutreffend.

### **E. 3.2**

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer in der Hauptsache geltend, das Verwaltungsgericht habe sich betreffend den Zustand des betroffenen Tieres vor dessen Tötung zu Unrecht einzig auf die Berichte der beiden Tierärzte Dr.med.vet. C.\_\_\_\_\_ bzw. Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ abgestützt. Er, der Beschwerdeführer, habe verschiedene Beweismittel dafür angeboten, dass die Feststellungen der Tierärzte unzutreffend und die einzelnen Verletzungen bzw. Mangelercheinungen des Pferdes nicht vorhanden oder weniger stark ausgeprägt gewesen seien. Namentlich habe er die Befragung von sich selbst, von zwei früheren Tierbetreuerinnen sowie von den beiden Polizisten verlangt, welche bei der Tötung des Tieres vor Ort waren. Im Weiteren habe er einen Augenschein des tiefgekühlten hinteren rechten Beines der Stute angeboten und die Befragung eines weiteren Tierarztes, Dr.med.vet. E.\_\_\_\_\_, verlangt, mit welchem er am 10. Oktober 2014 betreffend der Verletzung der Stute telefoniert habe. Auf die Abnahme all dieser Beweise habe die Vorinstanz jedoch zu Unrecht in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet. Im Zusammenhang mit diesen Vorbringen rügt der Beschwerdeführer eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ).

### **E. 3.3**

Die Rüge ist unbegründet:

Soweit der Beschwerdeführer die Begutachtung des hinteren rechten Beines offeriert, welches angeblich von der betroffenen Stute "Lady" stammt und welches er tiefgefroren aufbewahrt haben will, hat die Vorinstanz dem zu Recht entgegengehalten, dass nicht erstellt ist, dass es sich hierbei tatsächlich um das Bein des betreffenden Tieres handelt. An dieser Unklarheit, welche die Beweiseignung des tiefgefrorenen Körperteils ausschliesst, ändert auch die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angebotene eigene Befragung nichts.

Nicht ersichtlich ist sodann, inwiefern eine Befragung von zwei früheren Betreuerinnen des Pferdes - bei beiden Personen handelt es sich um tiermedizinische Laien - geeignet wäre, die zeitnahen Feststellungen und Einschätzungen von zwei voneinander unabhängigen

Tierärzten anzuzweifeln. Gleiches gilt erst recht auch mit Bezug auf die beiden Polizisten, welche bei der Tötung des Tieres am 16. Oktober 2014 zugegen waren und die Stute an diesem Tag zum ersten Mal sahen. Selbst wenn die beiden Beamten - wie dies der Beschwerdeführer behauptet - aussagen würden, dass das betroffene Pferd noch auf allen Vieren gehen und stehen konnte, würde es sich dabei nicht um eine fundierte Infragestellung der tierärztlichen Befunde handeln. Soweit der Beschwerdeführer erneut auch seine eigene Befragung verlangt, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies einen massgeblichen Gewinn von neuen Erkenntnissen im Vergleich zu seinen bisherigen, umfassenden schriftlichen Äusserungen versprechen würde.

Hinsichtlich der verlangten Befragung von Dr.med.vet. E.\_\_\_\_\_ behauptet noch nicht einmal der Beschwerdeführer selbst, dass dieser Tierarzt eigene Untersuchungen durchgeführt oder zumindest eigene Wahrnehmungen wiedergeben könnte. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer diesbezüglich auf die Behauptung, er habe Dr.med.vet. E.\_\_\_\_\_ die Verletzung des Tieres telefonisch geschildert, womit dieser Tierarzt höchstens das wiedergeben kann, was ihm der Beschwerdeführer erzählt hat. Dies erweist sich indes als entbehrlich, zumal unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer die Verletzungen des Tieres als weniger schwerwiegend einschätzte, als dies die Tierärzte Dr.med.vet. C.\_\_\_\_\_ und Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Untersuchungen taten.

#### **E. 3.4**

Nach dem Ausgeführten durfte die Vorinstanz auf die Abnahme der vom Beschwerdeführer angerufenen Beweismittel verzichten, ohne dass dadurch der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt oder der Sachverhalt als offensichtlich unrichtig festgestellt erscheinen würde.

Daran ändern schliesslich auch die vom Beschwerdeführer mit Bezug auf Dr.med.vet. C.\_\_\_\_\_ und Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ geäusserten Vorbehalte nichts:

Soweit er behauptet, die Tierärzte seien unter dem Eindruck einer gegen ihn geführten Medienkampagne gestanden, erschöpfen sich seine Ausführungen weitestgehend auf unbelegte und unsubstantiierte Vermutungen und Spekulationen. Das einzige vom Beschwerdeführer konkret angerufene Aktenstück, aus welchem er eine Befangenheit der Tierärzte herleiten will, ist eine E-Mail von Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ an den Thurgauer Kantonstierarzt. In dieser Nachricht bemerkte Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ u.a. was folgt:

"Wie ich der Thurgauer Zeitung entnehmen kann, hat das von mir begutachtete Ross bei Herrn A.\_\_\_\_\_ wieder (zurecht) grössere Wellen geworfen."

Indes datiert diese Nachricht vom 28. Oktober 2014, womit sie fast zwei Wochen nach der fraglichen Untersuchung geschrieben wurde. Kommt der Tierarzt - welcher vom Beschwerdeführer selbst auf den Hof gerufen wurde - im Anschluss an seine Untersuchung zum Schluss, dass das Pferd in einem schlimmen Zustand war und erachtet er deshalb eine spätere, für den Beschwerdeführer negative Pressemeldung als gerechtfertigt, so kann nicht bereits deswegen auf eine Voreingenommenheit geschlossen werden. Im Übrigen steht diesem Schluss auch entgegen, dass der Untersuchung von Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ bereits eine Begutachtung des Tieres durch Dr.med.vet. C.\_\_\_\_\_ vorausging, deren Schlussfolgerungen mit jenen von Dr.med.vet. D.\_\_\_\_\_ übereinstimmen.

Wenn der Beschwerdeführer schliesslich behauptet, die Stute "Lady" sei im siebten Monat trächtig gewesen, was die beiden Tierärzte nicht bemerkt hätten, so vermag er daraus weder herzuleiten, dass die Untersuchung nicht fachgerecht erfolgt wäre, noch dass die dokumentierten Befunde unzutreffend wären. Unbestrittenermassen hatten beide Tierärzte nicht den Auftrag, die allfällige Trächtigkeit des Tieres zu prüfen, sondern vielmehr die Schwere von dessen offenkundigen Verletzungen sowie deren allfällige Behandelbarkeit einzuschätzen.

#### **E. 4.1**

Art. 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) lautet wie folgt:

"Wer mit Tieren umgeht, hat: (lit. a) ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und (lit. b) soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen."

Gemäss Abs. 2 derselben Norm darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 6 Abs. 1 TSchG statuiert überdies:

"Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren."

Art. 5 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) verpflichtet die Tierhalterin oder den Tierhalter, das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig zu überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 TSchV soll die Pflege Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden.

Art. 155 TSchV lautet schliesslich wie folgt:

"

1 Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

2 Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden."

#### **E. 4.2**

Aufgrund der verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen zum desolaten Gesundheitszustand des Tieres ist die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer seiner Verpflichtungen zur adäquaten Pflege

und Behandlung der Stute "Lady" nicht nachgekommen ist ( Art. 5 Abs. 2 TSchV ). Ebenfalls durfte die Vorinstanz aufgrund der schwerwiegenden Verletzung und des schlechten Allgemeinzustands des Pferdes zum Schluss gelangen, dass das Tier nicht transportfähig war ( Art. 155 TSchV ). Im Sinne einer Eventualbegründung, für den Fall einer noch bestehenden Transportfähigkeit des geschwächten und verletzten Tieres, hat das Verwaltungsgericht zudem festgehalten, dass der Beschwerdeführer noch nicht einmal behauptet habe, die diesfalls notwendigen besonderen Vorsichtsmassnahmen beim Transport ergriffen zu haben. Sofern der Beschwerdeführer diesbezüglich vor Bundesgericht erstmals Ausführungen macht und behauptet, er habe sehr wohl entsprechende Vorsichtsmassnahmen ergriffen, so verkennt er einerseits das Wesen einer Eventualbegründung und zum anderen erweisen sich seine neuen sachverhaltlichen Behauptungen auch als unzulässige Noven ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), zumal ihm der Vorwurf des tierschutzwidrigen Transports des Pferdes bereits in der erstinstanzlichen Verfügung gemacht wurde und er demnach bereits früher gehalten gewesen wäre, entsprechende Tatsachenbehauptungen vorzubringen. Dies tat er jedoch nicht, sondern er behauptete - im Gegenteil - vor Verwaltungsgericht noch, es habe aufgrund des Zustands des Pferdes gar keine Vorsichtsmassnahmen beim Transport gebraucht (S. 17 der Beschwerdeschrift an die Vorinstanz; act. 1 der Akten des Verwaltungsgerichts).

#### **E. 5**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unbegründet und somit abzuweisen.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wurde - wie ausgeführt - bereits mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 mangels erstellter Bedürftigkeit abgewiesen. Die vom Beschwerdeführer daraufhin eingereichten Unterlagen geben keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung. Namentlich stellen die höchst summarischen handschriftlichen Aufstellungen von Einnahmen und Ausgaben keine verlässlichen und nachprüfbaren Belege sondern vielmehr bloss Behauptungen des Beschwerdeführers dar. Weiter macht der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch geltend, dass er im Moment u.a. von Zuwendungen Dritter ("Solidaritätsfonds") lebe, ohne dass er die Höhe dieser Zuwendungen deklariert oder die Drittpersonen namentlich benennt (act. 27 S. 4). Auch für den Kostenvorschuss des vorliegenden Verfahrens, dessen Leistung ihm ohne Fristerstreckung möglich war, verweist er auf "freiwillige Spenden Dritter, die für die Gerichtskosten gesammelt haben", ohne dass er transparent macht, wer diese angeblichen Personen sind. Nebst der mithin undurchsichtigen Einkommenssituation verbleibt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach wie vor Liegenschaftseigentümer ist, auch wenn seine Grundstücke hypothekarisch belastet sind; wie hoch der (Netto-) Erlös ausfallen wird, zeigt sich letztlich erst bei einem Verkauf resp. bei einer Verwertung. Das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers betreffend die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist somit abzuweisen.

Die Gerichtskosten sind folglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind nicht zu entrichten ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.